

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

“ LAG FW NRW ◦ Kronenstraße 63-69 ◦ 44139 Dortmund “

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Kinstner
40190 Düsseldorf

Der Vorsitzende

Kronenstraße 63-69, 44139 Dortmund
Telefon: (0231) 5483-245
Telefax: (0231) 5483-189
E-Mail: lagfw@awo-ww.de

Ihr Zeichen

Ihr Nachricht vom
17.02.2009

Aktenzeichen
OAR'in Dreiling

Diktatzeichen
dy-sb-ha

Datum
21.07.2009

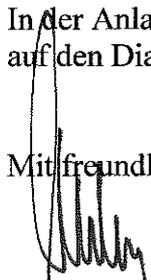
Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008
hier: Stellungnahme der LAG der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Sehr geehrter Herr Kinstner,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.02.2009 haben Sie uns vgl. Gesetz zugesandt mit der Bitte um Stellungnahme der LAG der Freien Wohlfahrtspflege NRW bis zum 30.08.2009.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme bereits jetzt und freuen uns auf den Dialog mit Ihnen zu den Themenschwerpunkten.

Mit freundlichen Grüßen


Altenbernd

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme der LAG der Wohlfahrtspflege NRW

1. Vorbemerkungen

Die LAG der Wohlfahrtspflege in NRW begrüßt außerordentlich die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Dezember 2008. Sie kann als zentraler Anstoß der Weiterentwicklung in der Behindertenpolitik gesehen werden.

Betrachtet man die Lebensumstände und die Möglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in NRW ist sicherlich festzustellen, dass gemessen an der UN-Konvention noch ein weiter gesellschaftlicher Weg zu gehen ist, um Inklusion und Teilhabe nicht nur rechtlich sondern auch im Alltag zur Realität werden zu lassen.

Landespolitik, Kommunen, Landschaftsverbände, sowie Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege haben mit einer gemeinsamen Fachpolitik in NRW einen guten Standard der Versorgung und Betreuung erreicht. Diesen gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln auf dem aktuellen Weg zu einer beteiligten Hilfestruktur mitten in dieser Gesellschaft.

So sind aktuelle Bemühungen gekennzeichnet von einer deutlichen Öffnung hin zu mehr gesellschaftlichem Einbezug bei gleichzeitigem Erhalt der erreichten Standards. "Hilfen aus einer Hand", der Vorrang ambulanter Hilfen, die Zuständigkeitsregelung für individuelle Schulassistenz und die jetzt geforderten Zielvereinbarungen zwischen Kommunen und Landschaftsverbänden, die Moderatorenrolle des Landes bei der Gestaltung der Frühförderung als Komplexleistung, die Beschäftigungsinitiativen des Landes, die Zielvereinbarungen Wohnen I und II, sowie Arbeit – dies sind beispielhaft hilfreiche Instrumente zur Veränderung.

Es bleiben noch viele weitere Herausforderungen, die in einem weiteren gesellschaftlichen Prozess angegangen werden müssen, um die Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Für alle Beteiligten wird dies ein intensi-

Seite 1 von 7

ver Prozess werden. Traditionelle Hilfesysteme (Heime, Werkstätten, Förderschulen etc.) werden angesichts der postulierten Ziele weiterentwickeln zu sein. Ein Kraftakt, der Umdenken und Engagement erfordert. Dezentralisierung und Individualisierung bei gleichzeitigem Erhalt der Betreuungs- und Förderstandards sind Aufgaben, denen sich alle Akteure weiterhin stellen müssen.

Die Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention ist als Komplexaufgabe zu verstehen, die mehr als bisher erfordert, dass sich die verschiedenen Akteure (Selbsthilfeverbände, Krankenkassen, Sozialhilfe-/Jugendhilfeträger, ARGEn...) gemeinsam daran beteiligen. Sie müssen offen sein, um neue Denkweisen in ihr Handeln zu integrieren und über tradierte Grenzen hinweg zu agieren. Hierzu braucht es die moderierende und gestaltende Einflussnahme des Landes.

Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW wird diesen Prozess konstruktiv mitgestalten und sieht insbesondere den im Folgenden entlang den Artikeln der Konvention beschriebenen Handlungsbedarf.

2. Zugänglichkeit und persönliche Mobilität (Artikel 9, 20)

Mit dem BGG NRW hat die Landespolitik einen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung behinderter Menschen und zum Abbau von Barrieren geleistet. Eine wesentliche Regelung des BGG NRW ist die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Ergänzt wird das BGG NRW durch die KommunikationshilfeVO, die VO über barrierefreie Dokumente, die barrierefreie Informationstechnik-Verordnung und die Verordnung zum Behindertenbeirat NRW.

Die Prüfung und Weiterentwicklung aller gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Maßgaben auf Landesebene ist geboten, um umfassende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und im Alltagsleben behinderter Menschen als Planungs- und Entscheidungskriterien für die öffentliche Hand zu verankern (z.B. Landesbauordnung, u. a.)

Verbindliche Umsetzungsverfahren zur Herstellung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit sind zu vereinbaren, die für die Beteiligten festlegen, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt vollzogen werden müssen. Die Agentur Barrierefrei sollte über 2010 hinaus fortgeführt werden, um ein Schulungs- und Beratungsangebot sicherzustellen.

Barrierefreiheit und Zugänglichkeit sollten Grundsätze förderpolitischer Maßnahmen auf Landesebene sein, z. B. bei der Landesförderung zum ÖPNV, um für behinderte Menschen persönliche Mobilität in größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen

Der Anspruch auf Barrierefreiheit muss als einklagbarer Rechtsanspruch gesetzlich verankert werden.

3. Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

Art. 12 Abs. 2 der Konvention fordert, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Während die deutsche Rechtsordnung die Rechtsfähigkeit uneingeschränkt gewährt, wird die Handlungsfähigkeit dadurch beeinträchtigt, dass § 104 und § 105 BGB die Willenserklärungen geschäftsunfähiger Menschen für nichtig erklären. Zu begrüßen ist dabei, dass das Gesetz keine Feststellung der Geschäftsunfähigkeit kennt, sondern nach den §§ 1896ff BGB den Betroffenen einen gesetzlichen Betreuer an die Seite stellt. An dieser Regelung ist allerdings zu kritisieren, dass die Konvention in § 1903 BGB mit dem Einwilligungsvorbehalt eine partielle Bevormundung von Menschen mit Betreuung ermöglicht. Der Gesetzgeber ist aufzufordern, für diese Bestimmungen, die im wesentlichen dem in Art 12 Abs. 4 der Konvention geforderten Schutz vor Mißbräuchen dienen, Lösungen zu finden, die die Handlungsfähigkeit der Betroffenen weniger einschränken.

4. Achtung von Wohnung, Privatsphäre und Familie (Artikel 22, 23)

Das Recht, den Aufenthaltsort, die Wohnform und Lebensart selbst zu bestimmen ist zu unterstützen und entspricht den Leitlinien der Freien Wohlfahrtspflege NRW. Mit dem Projekt "Hilfen aus einer Hand" haben die sozialpolitischen Akteure in NRW einen Prozess forciert, mit dem Ziel, die Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu flexibilisieren. Die Freie Wohlfahrtspflege ist unter anderem über die Rahmzielvereinbarungen I und II an diesem Prozess maßgeblich beteiligt. Die Entkopplung von Wohnen und Unterstützung hat begonnen und sollte mit dem Ziel einer weiteren Flexibilisierung der Wohnmöglichkeiten und der Betonung des Wunsch- und Wahlrechts zur Ermöglichung individueller und passgenauer Angebote weiter verfolgt werden.

Geeigneter Wohnraum für Menschen mit Behinderung ist knapp. Hier sind sowohl Vermieter auf dem freien Wohnungsmarkt zu sensibilisieren, als auch der soziale Wohnungsbau zu stärken, um ausreichend und konzeptionell geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Um Menschen mit Behinderungen in ihrer familiären Situation und bei ihren Fragen zu Partnerschaft und Elternschaft zu stärken und um das Recht auf Information und Aufklärung umzusetzen, müssen sich vorhandene Beratungsstellen vermehrt auf diese Zielgruppen einstellen. Die Sozialhilfe und Jugendhilfe sind zudem gefordert, die Schnittstellen der beiden Leistungssysteme so zu verzahnen, dass unterstützte

Seite 3 von 7

Elternschaften ermöglicht werden, um eine Unterstützung von Familien mit behinderten Elternteilen zu gewährleisten.

5. Bildung (Artikel 24)

Das in der Konvention verankerte Recht auf Bildung für alle betont den Vorrang gemeinsamer Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen. Stärkung der Würde und Selbstachtung, die Entwicklung individueller Begabungen und die Befähigung zu wirklicher Teilhabe sind als vorrangige Ziele genannt.

Über die Möglichkeit einer individuellen Schulassistenz sind erste Voraussetzungen geschaffen, dass Kinder mit Behinderungen im bestehenden Schulsystem beschult werden können. Die definitive Klärung der Zuständigkeit zur Finanzierung der Assistenz hat hier Sicherheit für den weiteren Ausbau gegeben.

Die Verpflichtung zur Umsetzung eines [...] inklusiven Bildungssystems muss aber in der Konsequenz bedeuten, ein Regelschulsystem zu schaffen, das allen offen steht, mit Schulen, die sowohl physikalisch als auch mental, barrierefrei sind.

Die Länder sind [...] gefordert, die personellen und architektonischen Rahmensetzungen für die Schulen zu schaffen, damit alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden können. Die Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen bietet Möglichkeiten, von denen alle Schülerinnen und Schüler in einem gemeinsamen Lernprozess profitieren können. Dazu brauchen wir in besonderem Maße die Kompetenzen der Lehrenden, die bereits jetzt an Sonder- und Förderschulen hervorragende Arbeit leisten. Die Qualifikation der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen soll künftig den Schülern aller Schulen zur Verfügung stehen.

6. Gesundheit und Rehabilitation (Artikel 25, 26)

Um den uneingeschränkten und bezahlbaren Zugang zu allen verfügbaren spezialisierten und normal üblichen Gesundheitsleistungen für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, sind im hoch entwickelten deutschen Gesundheitssystem noch vielfache Anstrengungen erforderlich.

So muss eine für Menschen mit Behinderungen adäquate flächendeckende Gesundheitsversorgung außerhalb und neben Spezialzentren noch gestaltet werden. Hier braucht es Qualifikation, Weiterbildung und auch Anreiz bzw. Kompensation für behinderungsbedingte Zeitaufwendungen. Problemanzeigen insbesondere zur Problematik bei Klinikaufenthalten sind erstellt und kommuniziert worden. Auch sind z.B. die hohen finanziellen Belastungen durch die eingeführten Leistungsbegrenzungen wie-

Seite 4 von 7

der aufzuheben, um Gesundheitsleistungen und Hilfsmittelversorgung de facto für den gesamten Personenkreis behinderter und chronisch kranker Menschen sicherzustellen.

Das Recht auf umfassende Rehabilitation mit komplexem, multidisziplinärem Charakter in allen Lebensbereichen spiegelt sich in den SGB V und IX in großen Teilen wieder. Die Umsetzungspraxis in NRW ist jedoch deutlich lückenhaft. So ist es über bisherige Verhandlungen noch nicht gelungen eine gemeindenahere ambulante bedarfsweise auch aufsuchende Versorgung z.B. von psychisch kranken Menschen mit einer Komplexleistung der Rehabilitation (RPK), mit Ambulanter psychiatrischer Pflege oder mit Soziotherapie umzusetzen. Insbesondere auch Defizite in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind deutlich angemahnt worden. Die aktuellen Anstrengungen des Landes zum Ausbau im klinischen Bereich sind begrüßenswert aber sicherlich noch nicht ausreichend. Auch eine frühe, präventiv wirksame Unterstützung von Kindern in betroffenen Familiensystemen sollte dringend auf den Zuständigkeitsübergreifenden Weg gebracht werden.

Akzeptierte Verfahrensklärungen bei Komplexleistungen sind angezeigt, um die Verschiebungen von frühzeitigen Gesundheits- und Reha-Leistungen auf den Bereich der Eingliederungshilfen im Sinne der Sozialgesetzgebung zu vermeiden.

7. Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

Arbeit und Beschäftigung haben für alle Menschen einen besonderen Stellenwert. Mit ihrer Politik der Koordination und eigenen Schwerpunktsetzung hat die Landesregierung auch für Menschen mit Behinderungen positive Impulse zur Integration in Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung gesetzt. Um dem in den UN-Konventionen formulierten grundsätzlichen Rechtsanspruch behinderter Menschen auf die Möglichkeit eines freien Zugangs zu einem offenen, integrativen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld zu unterstützen, sehen wir die Landespolitik in der Verantwortung, langfristig wirkende Programm zu entwickeln und zu koordinieren, damit wesentlich behinderte Menschen dauerhaft Zugang zu allen Formen von Arbeit und Beschäftigung finden.

Behinderten Menschen sollten Möglichkeiten zur Erschließung von Arbeit und Beschäftigung innerhalb und außerhalb der WfbM gleichrangig offen stehen. Mit der Umsetzung der Rahmenzielvereinbarung WfbM werden Menschen mit schweren Behinderungen in NRW neue Wege zu Arbeit und beruflicher Bildung erschlossen. Die Landespolitik wird gebeten, den NRW-Weg weiterhin positiv zu begleiten.

Die Fortsetzung und weitere Nutzung von Interventionsmöglichkeiten über ESF-Mittel um Menschen mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zu erreichen (Menschen mit Lernbehinderung, Menschen mit psychischer Behinderung) ist sinnvoll.

Seite 5 von 7

Für eine dauerhafte Beschäftigung behinderter Menschen mit Leistungsminderung bedarf es eines dauerhaften Minderleistungsausgleichs und Verknüpfungsmöglichkeiten mit dem Instrument der Unterstützten Beschäftigung.

Neu zu entwickeln und abzusichern sind niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten zur Beschäftigung in Form einer ersten Eingliederungsstufe: z. B. Arbeitsmöglichkeiten mit geringfügigem Zuverdienst für Menschen mit psychischer Behinderung.

Die Perspektive des behinderten Menschen als Existenzgründer ist mit spezifischen Beratungsangeboten an regionalen Standorten in den Blick zu nehmen. Grundlage können Erfahrungen aus dem Projekt Go! Unlimited.

8. Teilhabe (Artikel 30)

Menschen mit Behinderungen haben mit der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen, politischen und öffentlichen Leben, sowie an Erholung, Sport und Freizeit (Artikel 29, 30). Um diese Teilhabe zu ermöglichen wurden bereits umfangreiche Maßnahmen getroffen, um rechtliche Hürden, gesellschaftliche Vorbehalte und bauliche Barrieren zu verringern. Um umfangreiche gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen bedarf es noch weiterer Anstrengungen.

Für die Teilhabe am kulturellen Leben sind verstärkt Angebote für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und Sinneseinschränkungen zu öffnen. Die Zugänglichkeit kann verbessert werden durch z.B. digitale Medien, die Übersetzung in Gebärdensprache oder Untertitelung, sowie durch persönliche Assistenz.

Angebote für Erholung, Sport und Freizeit sind vielfach noch nicht selbstverständlich offen für Menschen mit und ohne Behinderungen. Die Förderung von Sport- und Freizeitangeboten insbesondere auf kommunaler Ebene mit der Etablierung inklusiver Strukturen zu verknüpfen ist ebenso geboten, wie der Ausbau barrierefreier Angebote von Hotels, Gaststätten und Beförderungsmitteln.

Einen wichtigen Beitrag zur Mobilität behinderter Menschen tragen entsprechende Fahrdienste der Kommunen. Dass deren Kapazitäten in den letzten Jahren jedoch deutlich eingeschränkt wurden hat zur Folge, dass eine gleichberechtigte und niedrigschwellige Teilhabe erschwert umzusetzen ist. Eine Flexibilisierung dieser Leistung insbesondere in Regionen ohne geeigneten ÖPNV ist dringend geboten.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die Eingliederungshilfe eröffnet die Möglichkeit, eine nötige Assistenz zur Teilhabe sicherzustellen. Es bleibt kritisch zu hinterfragen, ob die (bis auf wenige Ausnahmen) gegebene Einkommensabhängigkeit dieser Leistungen einer umfassenden Teilhabe im Wege steht.

Dortmund, den 09.07.2009

Seite 7 von 7

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

